

Besucherordnung der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH (SBG)

Die unter Verwaltung der SBG stehenden Gebäude, deren Ausstattung sowie Park- und Gartenanlagen sind bedeutende Denkmäler der Bau- und/oder Gartenkunst. Die Bewahrung und Erhaltung dieser denkmalgeschützten Kulturgüter ist der SBG höchstes Anliegen, weshalb nachfolgende Bestimmungen bei der Benutzung der Gebäude sowie der Park- und Gartenanlagen der SBG unmittelbar Anwendung finden.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Besucherordnung gilt für die Benutzung der Gebäude sowie der Park- und Gartenanlagen der SBG durch Besucher.
2. Mit dem Betreten des jeweiligen Gebäudes bzw. der jeweiligen Park- und Gartenanlage der SBG erkennt der Besucher diese Besucherordnung ohne Einschränkungen an.
3. Auf die Rahmenregelung der SBG über Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Innen- und Außenbereichen der Gebäude sowie auf dem Gelände der Park- und Gartenanlagen wird ausdrücklich hingewiesen. Diese ist im Internet unter <https://www.schloesserland-sachsen.de/de/news-presse/fotogalerie/foto-drehgenehmigungen/> abrufbar oder an den Kassen erhältlich.

§ 2 Benutzung der Gebäude

1. Das Betreten der Gebäude der SBG ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet. Tieren ist der Zutritt nicht gestattet, sofern nicht auf Nachfrage im Einzelfall eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wird.
2. Besucher sind verpflichtet, sich innerhalb der Gebäude unter Berücksichtigung der kultur- und denkmalgeschützten Bedeutung der Gebäude, Gebäudeteile sowie deren Inventar und Ausstellungsgegenstände sorgsam zu verhalten, insbesondere stets Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt bei der Nutzung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für technische Einrichtungen oder Installationen, die dem Besucher zu pädagogischen oder veranschaulichenden Zwecken zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.
3. Besucher werden darauf hingewiesen, dass ggfs. Türhöhen und Durchgänge, Treppenstufen und Absätze aufgrund denkmalpflegerischer Gründe nicht der sonst üblichen geltenden Norm entsprechen.
4. Besuchern ist es untersagt, Kunstwerke, Skulpturen, Wandfassungen und -malereien, Modelle, Ausstellungsstücke und Glasflächen der Vitrinen in den Ausstellungsräumen der Gebäude zu berühren.
5. Darüber hinaus ist auch der Verzehr von Speisen und Getränken in den Ausstellungsräumen der Gebäude der SBG untersagt.
6. Aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen ist das Betreten der Ausstellungsräume in den Gebäuden der SBG mit sperrigen, nassen oder spitzen Gegenständen, wie zum Beispiel Stöcken, Regenschirmen, Stativen, Sportgeräten, Rucksäcken, Koffern oder Reisetaschen nicht erlaubt.

Besucher können zum Abstellen der genannten Gegenstände die Garderoben bzw. Schließfächer benutzen. In den Garderoben bzw. Schließfächern sind auch Mäntel und Jacken zu verstauen, wenn diese nicht anbehalten bleiben.

7. Eltern haben die Aufsicht über ihre Kinder wahrzunehmen und für ein angemessenes Verhalten ihrer Kinder Sorge zu tragen. Dies gilt gleichermaßen für Betreuer von Kindergruppen oder Schülerklassen.
8. Es gilt ein striktes Rauchverbot sowie das Verbot von offenem Licht und Feuer (z. B. durch Kerzen) in den Gebäuden der SBG. In Ausnahmefällen kann eine Sondergenehmigung erteilt werden.
9. In Sondersituationen (Hochwasser, Pandemie, Havariefälle) können die Nutzungsbestimmungen erweitert werden. Die Erweiterungen werden dann Bestandteil der Besucherordnung.

§ 3 Benutzung der Park- und Gartenanlagen sowie Freiflächen

1. Die Benutzung der Park- und Gartenanlagen sowie Freiflächen der SBG ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet. Bei Schnee- bzw. Eisglätte, bei Sturm und Hochwassergefahr bleiben die Park- und Gartenanlagen sowie Freiflächen der SBG geschlossen bzw. sind nicht geräumte oder nicht gestreute Wege für den Publikumsverkehr nicht freigegeben.
2. Das Betreten der Park- und Gartenanlagen sowie Freiflächen der SBG erfolgt auf eigene Gefahr. Die SBG übernimmt für entstandene Schäden keine Haftung.
3. Besucher sind verpflichtet, die Park- und Gartenanlagen sowie Freiflächen der SBG ausschließlich sorgsam und auf die übliche Art und Weise zu nutzen, insbesondere stets Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt bei der Nutzung zu gewährleisten.
4. Folgende Nutzungshandlungen sind Besuchern grundsätzlich untersagt:
 - a) die Wege zu verlassen und die Grünflächen zu betreten mit Ausnahme der dafür ausdrücklich ausgewiesenen Liegewiesen,
 - b) Anlagen, Bauwerke und andere Parkeinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - c) auf Skulpturen, Balustraden, Brunnenanlagen, Ruinen, Mauern oder gärtnerische Anlagen zu steigen oder Gegenstände, wie Fahrräder, daran zu lehnen, die Wege mit Kfz oder Fahrrädern zu befahren, wobei hiervon für nachfolgende Einrichtungen im nachgenannten Umfang eine Ausnahme gilt:
 - Im Großen Garten ist das Radfahren auf asphaltierten Wegen gestattet.
 - e) die Anlage mit Papier, Müll, Hundeexkrementen etc. zu verunreinigen,
 - f) Hunde frei oder an der langen Leine laufen zu lassen,
 - g) Sport oder Ballspiele zu betreiben,
 - h) in den Gewässern und Brunnen zu baden, zu angeln, Boot zu fahren

- i) zu reiten, Inlineskates, Skateboard u. ä. zu fahren
 - j) Schlitten oder Ski zu fahren oder die Wasserflächen bei Eis zu betreten
 - k) Vegetationsflächen (Wiesen, Pflanzungen, Gehölze, u. ä.) zu beschädigen oder zu entnehmen,
 - l) offenes Feuer zu entzünden, insbesondere zu grillen oder Feuerwerk zu zünden,
 - m) zu zelten oder zu nächtigen,
 - n) in den Anlagen ansässige Wildtiere zu füttern,
 - o) ohne schriftliche Genehmigung zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
 - p) ohne schriftliche Genehmigung Handel, Werbung, Sammlungen oder Sondernutzungen jeglicher Art und Form zu betreiben,
 - q) Zäune, Bäume, Gebäude oder sonstige Gegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Anschlägen, Plakaten in Form von „wildem Plakatieren“ oder anderen Werbemitteln zu versehen sowie Waren oder Dienstleistungen aller Art anzupreisen und zu vertreiben,
5. Der Einsatz von funkgesteuerten Fluggeräten (Drohnen, Octocopter, Multicopter, usw.) ist in sämtlichen Park- und Gartenanlagen der SBG verboten. Das Verbot umfasst das Starten, Landen und Überfliegen mit vorgenannten Fluggeräten. Im Einzelfall ist der Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme zur Anfertigung von Aufnahmen für kommerzielle Zwecke genehmigungsfähig, ist aber vom Erwerb einer Foto-/Videoerlaubnis abhängig, die nur in begründeten Ausnahmefällen unter Auflagen erteilt wird (Im Dresdner Zwinger und Schloss & Park Pillnitz werden generell keine Genehmigungen für eine Drohnennutzung erteilt).

§ 4 Fotografier- und Filmverbot

1. Innenaufnahmen für private Zwecke sind generell gestattet, soweit sie mit den Aufgaben und dem Ansehen der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH in Einklang stehen. Diese Aufnahmen dürfen nicht im Kontext von politischen Motiven und Meinungsäußerungen, pornografischen, unsittlichen und diskriminierenden Motiven und Inhalten stehen bzw. verwendet werden. Diese Aufnahmen dürfen nicht im Rahmen kommerzieller und werblicher Interessen verwendet oder gar veröffentlicht werden. Auf ausdrückliche Anfrage können hiervon Ausnahmen in Form von Genehmigungen durch SBG erteilt werden, die sich nach der Rahmenregelung der SBG über Foto-, Film- und Fernhaufnahmen in den Innen- und Außenbereichen der Gebäude sowie auf dem Gelände der Park- und Gartenanlagen richten.
2. Foto- und Videoaufnahmen, die auf den Liegenschaften, aber im Außenbereich der Objekte der SGB angefertigt werden, sind für private Zwecke und im Rahmen des Besucherbetriebes ohne Zustimmung erlaubt, soweit nicht im Einzelfall vor Ort ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Das gleiche gilt für Foto-, Film- und Fernhaufnahmen im Rahmen aktueller Medienberichterstattung.

Urheberrechtsschutzgesetze, Persönlichkeitsrechte und konservatorische Einschränkungen sind bei jeweiliger Anfertigung von Aufnahmen zu beachten.

Foto- und/oder Videoaufnahmen auf den Liegenschaften mit rechtswidrigen Inhalten bzw. Inhalten, die gegen moralische Grundsätze und/oder die guten Sitten verstoßen, wie z. B. Gewaltdarstellungen, kriegsverherrlichende, rassistische, erotische bzw. pornografische Inhalte und/oder Inhalte iSd. § 4 JMStV, sind stets untersagt. Gleiches gilt für Aufnahmen, die zu politischen Zwecken aufgenommen werden sollen.

3. Sonstige Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen zu kommerziellen Zwecken sind stets von der Erteilung einer schriftlichen Einwilligung (Foto-/Videoerlaubnis) abhängig. Näheres regelt die Rahmenregelung der SBG über Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

§ 5 Hausrecht

1. SBG übt das Hausrecht aus. SBG kann das Hausrecht an Beauftragte übertragen.
2. Besucher haben stets den Anweisungen der Mitarbeiter der SBG bzw. deren Beauftragten Folge zu leisten.

§ 6 Verstoß gegen die Besucherordnung

1. Wer gegen diese Besucherordnung verstößt, kann aus den Gebäuden sowie der Park- und Gartenanlagen und Freiflächen der SBG verwiesen oder mit einem Verbot belegt werden, diese künftig zu betreten.
2. Ein Missbrauch wird rechtlich verfolgt. Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

§ 7 Videoüberwachung

Die SBG weist darauf hin, dass die Objekte videoüberwacht sind.

§ 8 Haftung der SBG

1. Soweit sich aus dieser Besucherordnung einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die SBG nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet die SBG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die SBG, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der SBG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die SBG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

4. Die SBG übernimmt keine Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung von mitgeführten Sachen, oder sonstige persönliche Sachen des Besuchers. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SBG, ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
5. Die SBG haftet nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt.

Stand der Besucherordnung: 11.06.2020



Dr. Christian Striefler
Geschäftsführer